

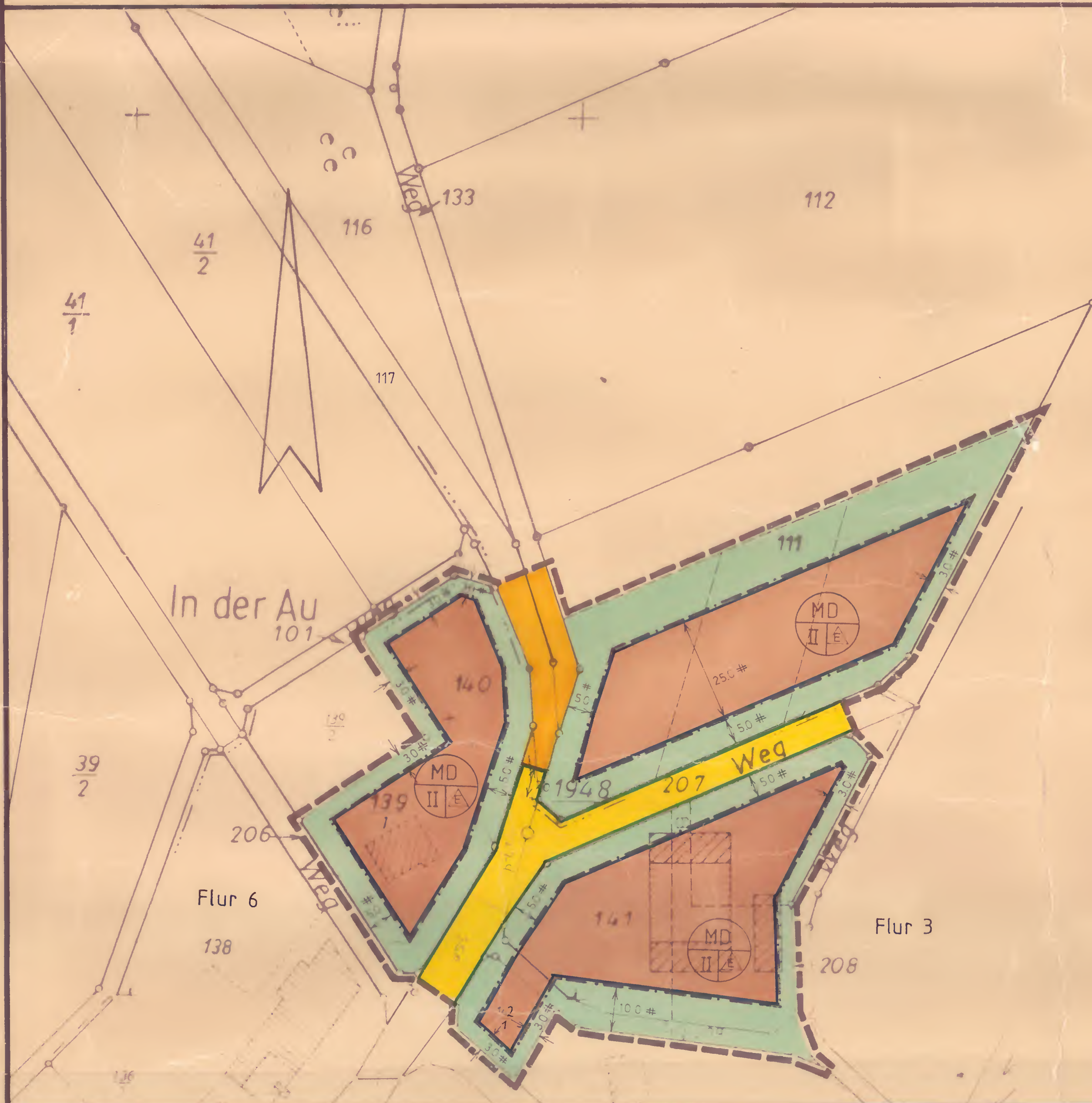
BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE LIMBACH

FÜR DAS TEILGEBIET: „IN DER AU“

FLUR 3 UND 6

M. 1:1000

ANLAGE 1



Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt durch Bek. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617) geändert durch Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949, insbesondere die §§ 1, 2, 2 a, 8, 9, 10 und 30.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Bsnutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1980 (GVBl. S. 245) und durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264) RS 213-1.

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzVO 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) zul. geändert d. Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281).

Textfestsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise
§ 9 (1) 1 BBauG	§ 9 (1) 1 BBauG	§ 9 (1) 2 BBauG
§ 1 (2) u. § 1 (4) BauNVO	§§ 16, 17 BauNVO	§ 22 BauNVO

Dorfgebiet (MD) § 5 (BauNVO) Die nach § 5(2), B u. 9 zulässigen Nutzungen sind unzulässig	Zahl der Vollgeschosse: 11 GRZ = 0,3; GFZ = 0,6	△ E
---	--	-----

2. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BBauG), §§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mind. 5,00 m von den Straßenbegrenzungslinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (2) BBauG

Die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschoßfußboden - wird mit max. 0,80 m festgesetzt. Diese Höhe ist bei den talwärts gelegenen Grundstücken über der neuen Straßenhöhe in der Mitte der bergseitigen Gebäudelinie und bei den bergwärts gelegenen Grundstücken über dem gewachsenen Erdreich in der Mitte der bergseitigen Gebäudelinie zu ermitteln.

4. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BBauG, 123 (5) LbauO)

a) Dachneigung und Dacheindeckung
Die Dachneigung darf 15° - 38° betragen; der Bau eines Kniestockes bis 0,50 m Höhe ist bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Bei zweigeschossigen Gebäuden ist ein Kniestock unzulässig.

b) Einfriedigungen
Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie dürfen eine Höhe von max. 1,00 m nicht übersteigen; sie sind in Holzbauweise auszuführen. Massive Sockel sind bis max. 0,5 m Höhe zulässig.

c) Art der Gestaltung nicht überbauter Flächen, bebauter Grundstücke
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis auf die notwendigen Zufahrten und Zugänge und unter Beachtung der Ziffer 2 als Hof- und Gartenflächen anzulegen.

5. Pflanzgebot (§ 9 (1) 25a BBauG)

Die rückwärtigen Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft hin sind mit freiwachsenden Nadeln einheimischer Gehölze zu bepflanzen.

Planzeichen

—	Schwarze Linien: Kartierung	■	Offentliche Verkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinien	■	Feldwege
—	Bürgersteige	■	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
—	Baugrenzen	■	Dorfgebiet, überb. Grundstücksfl.
—	Grenze des räuml. Geltungsbereichs	△	Nur Einzelhäuser zulässig
II	Zahl der Vollgeschosse	GRZ	Grundflächenzahl
---	Flurgrenze	GFZ	Geschoßflächenzahl

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Limbach, den 16.04.2012

Ortsbürgermeister



Alfons Inghenaag

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 20.04.2012 gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land von jedermann eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 06.07.1984 in Kraft.

Limbach, den 23.04.2012

Ortsbürgermeister

Alfons Inghenaag

Entscheidungsbeschluss vom 22. 05. 1980

DER ORTSBÜRGERMEISTER

B. Baur

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes am 08. 05. 1984 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen

ORTSBÜRGERMEISTER:

B. Baur

öffentlich

durch Bekanntmachung vom 6. Juli 1984

Der Bebauungsplan hat nach Beschluß durch den Ortsgemeinderat vom 03. 10. 1983

in der Zeit von 05. 12. 1983 bis einschl. 05. 01. 1984 nach § 2 a (6) BBauG ausgelegen

DER ORTSBÜRGERMEISTER:

B. Baur

Gehört zum Bescheid vom 25. 06. 1984

Az.: 6/60-610-13/697

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

I. V.



M. Meiborg

(MEIBORG)

LTD. KREISRECHTSDIKREKTOR